

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Daressalam, 11. April 1908

No. 8.

Inhalt: Bekanntmachung betr. den Gouvernementsrat. — Runderlass betr. Vorderladerfeuerwaffen aller Art und deren Munition, die sich im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befinden. — Runderlass betr. die Fahrklassen auf den Eisenbahnen. — Bekanntmachung betr. Kommunalverband Tabora. — Fünft Bekanntmachungen betr. Eintragung von Bergbaufeldern in das Berggrundbuch. — Bekanntmachung betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld. — Personalmeldungen.

Bekanntmachung.

betr. den Gouvernementsrat.

In Gemässheit der Verfügung des Reichskanzlers betr. die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903 (Amtlicher Anzeiger 1904 No. 5) und den Ausführungsbestimmungen des Gouvernements vom 22. Februar 1904 habe ich zum Gouvernementsrat bei dem Gouvernement von Deutsch-Ostafrika auf die Dauer der Kalenderjahre 1908 und 1909 die bisherigen ausseramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter nämlich als ausseramtliche Mitglieder die Herren:

1. Carl Feilke zu Kwamkoro,
2. Ludwig Jlich auf Kwai,
3. Wilhelm Schulz zu Daressalam,
4. Martin Klamroth zu Maneromango,

ausserdem neu

5. Cäsar Wegener zu Daressalam,
- als deren Stellvertreter die Herren:

- 1a. Ernst Köhler auf Lewa,
- 2a. Otto Weber zu Ngomeni,
- 3a. Franz Günter zu Daressalam,
- 4a. Anton Ruedel zu Daressalam,
- 5a. Max Steffens zu Daressalam

berufen.

Als amtliche Mitglieder haben dem Gouvernementsrat anzugehören:

6. der Erste Referent,
7. der Oberrichter.
8. der Kommandeur der Schutztruppe.

Die übrigen amtlichen Mitglieder sowie erforderlichen Falles Stellvertreter werden von Fall zu Fall berufen werden.

Daressalam, den 4. April 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld

J. No. 6028. I

Runderlass

betreffend Vorderladerfeuerwaffen aller Art und deren Munition, die sich im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befinden.

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 19. Dezember 1895 (L. G. N. 260), 19. April 1901 (L. G. N. 264), 14. Juni 1904 (L. G. N. III N. 32), 8. November 1904 (L. G. N. III N. 33), 28. Dezember 1904 (L. G. N. III N. 34), 26. Januar 1905 (J. N. Ia 499), 21. Oktober 1905 (L. G. N. IV N. 33) und 25. Februar 1907 (J. N. 14406 Ia) gelten zwecks behördlicher Kontrolle über die im Besitz von Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen befindlichen Vorderladerfeuerwaffen aller Art und dem dazugehörigen Schiessbedarf neben den Verordnungen betr. Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen, und betr. Verkehr, Führung und Besitz solcher, sowie der dazu ergangenen Bekanntmachung, sämtlich vom 9. März 1906 (L. G. N. IV N. 34-36) folgende besondere Bestimmungen.

1.

Die bereits früher angeordnete Umstempelung aller oben bezeichneten Vorderladerfeuerwaffen ist weiter durchzuführen. Sie hat wie bisher durch Einschlagen des Reichsadler-, einer Buchstaben-Marke der stempelnden Dienststelle und einer laufenden Nummer in den Lauf des Gewehres zu erfolgen. Wenn der Lauf, ohne eine Schädigung der Waffe das Aufschlagen der Stempel nicht zulässt, darf die Stempelung auf einem andern Teile des Gewehrs ausgeführt werden.

Die Buchstaben-Marken der einzelnen Dienststellen sind folgende:

Tanga	Ta	Pangani	Pa
Bagamojo	Bg	Daressalam	Ds
Rufivi	Ri	Kilwa	Kw
Lindi	Ld	Wilhelmstal	Wt
Morogoro	Mg	Langenburg	Lb
Bismarekburg	Bm	Bukoba	Bk
Iringa	Ir	Kilimatinde	Kl

Kisswaga fließenden Njakitsugubaches. Ca 150 m südwestlich des Feldes mündet der Tihibach in den Kisswaga. Die Seiten des Feldes sind 120 und 300 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

An alle diejenigen, die ein der Eintragung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Mai dieses Jahres bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Eintragung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplanes jedem gestattet.

Daressalam, den 8. April 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Beckler.

J. No. 4988 IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 22. eingetragenes gemeinsames Bergbaufeld Mkinha in das Berggrundbuch einzutragen.

Das Feld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kikeo zwischen den beiden Flüssen Chamhagala und Mkinha, Zuflüssen des Mbakana. Nordöstlich von dem Felde liegt der Berg Chakenge, nordwestlich der Berg Dole.

Die Seiten des Feldes sind 200 und 300 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

An alle diejenigen, die ein der Eintragung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Mai dieses Jahres bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Eintragung nicht berücksichtigt werden und erlöschen.

Bis zum genannten Tage ist die Einsicht des Lageplanes jedem gestattet.

Daressalam, den 8. April 1908.

Kaiserliche Bergbehörde

Beckler.

J. No. 4993 IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 21 eingetragenes gemeinsames Bergbaufeld Massalawa in das Berggrundbuch einzutragen.

Das Feld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kibanduku zwischen den beiden in den Mbakana mündenden Bächen Lbwwe und Fissalawe. Die Schürftafel des Feldes ist etwa 1 Marschstunde nördlich von der früheren

Schwarz'schen Niederlassung entfernt. Nordwestlich von dem Felde liegt das Dorf Gongorasi und der Kiwebanduku oder Nsofu-Berg. Die Seiten des Feldes sind 200 und 300 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

An alle diejenigen, die ein der Eintragung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Mai dieses Jahres bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Eintragung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 8. April 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Beckler.

J. No. 4989 IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 24 eingetragenes gemeinsames Bergbaufeld Tschitsa in das Berggrundbuch einzutragen.

Das Feld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro westlich des in den Kisswagabach fließenden Bigabaches. Die nördliche Hälfte des Feldes wird von dem von der früheren Schwarz'schen Niederlassung über die Dörfer Tschitsa und Mavembo nach Kitengu führenden Wege durchschnitten. Das Dorf Tschitsa liegt in geringer Entfernung westlich, das Dorf Mavembo weiter nordöstlich des Feldes. Nordwestlich des Feldes liegt der Berg Tschitsa. Die Seiten des Feldes sind 160 und 250 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

An alle diejenigen, die ein der Eintragung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Mai dieses Jahres bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Eintragung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum genannten Tage ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 8. April 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Beckler.

J. No. 4987 IX.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ost-Afrikanische Gesellschaft in Daressalam hat beantragt, ihr im Bergbaufelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 25 eingetragenes gemeinsames Bergbaufeld Maluga in das Berggrundbuch einzutragen.

Das Feld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro in der Landschaft Kitengu zwischen dem Berge

Maluga und dem zum Jumben Mirambo führenden Wege nahe an der Stelle, wo dieser Weg von dem nach dem Dorfe Tschitsa führenden Wege abzweigt. Die Seiten des Feldes sind 100 und 200 m lang.

Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

An alle diejenigen, die ein der Eintragung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 10. Mai dieses Jahres bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Eintragung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplanes jedem gestattet.

Daressalam, den 8. April 1908.

Kaiserliche Bergbehörde.

Beckler.

J. No. 4992 IX.

Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Albert Prüsse in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter No. 155 eingetragenes Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Letzteres soll nach der Umwandlung den Namen Richard Prüsse führen.

Das Schürffeld liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro im Urwalde westlich von Segä. Es wird von dem Benela-, dem Mikambike- und dem Mangalabach durchflossen. Die Schürftafel ist dicht am Benelabach errichtet. Der nördliche Teil des Feldes liegt auf dem Südabhang des Ugandiraberges; östlich des Feldes erhebt sich der Mzivaniberg; südöstlich des Feldes liegt das Dorf des Kingaro. Von Segä führt ein Fussweg nach dem Felde.

Die Seiten des Feldes sind 120 und 600 m lang. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte bis spätestens am 1. Juni 1908 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls sie bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zu dem genannten Tage ist die Einsicht des Lageplanes jedem gestattet.

Daressalam, den 9. April 1908.

Kaiserliche Bergbehörde

Beckler.

J.No. 6428 IX.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Eingetroffen von Heimatsurlaub bezw. neu am 11. April 1908 mit R. P. D. „Prinzregent“: kom. Sekretäre Peschke, Pant, Rudau und Scheffler, Vermessungs-Techniker Lenhardt und Zimmermann Dähn.

Abgereist mit Heimatsurlaub am 29. März 1908 mit R. P. D. „Bürgermeister“: Sekretäre Schmeiser, Freitag, Windisch; mit demselben Dampfer ab Tanga am 30. März 1908: Bezirksamtmanu Dr. Latz, Wegbautechniker Beyer; ab Tanga mit R. P. D. „Markgraf“ am 10. April 1908: Abteilungs-Ingenieur Eisenmayer, Landmesser Selke und Chemiker Dr. Schellmann.

Versetzt: Kolonial-Eleve Haun am 1. April 1908 vom Hauptzollamt hier zum Gouvernement; Assessor Stier nach Tanga zur Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksrichters; abgereist mit G.-D. „Rufivi“ am 6. April 1908: kom. Hauptzollamts-Vorsteher Grützner nach Kilwa zur Übernahme des Hauptzollamts, abgereist mit D. O. A. L. Dampfer „Kaiser“ am 12. April d. Js.

Eingestellt: Kanzleihilfe Weber am 10. Februar 1908 beim B. L. Institut Amani, Schlosser Richter bei der Flottille am 1. April d. Js.

Ausgeschieden: Bezirksamtmanu Ewerbeck mit dem 31. Juli 1907 mit Pension unter Verleihung des Kgl. Kronenordens dritter Klasse, kom. Sekretär Nagel mit dem 19. Februar 1908, Büreauhilfe Sauer mit dem 30. März 1908.